

# RS Vwgh 2000/9/14 96/21/0822

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 14.09.2000

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §6 Abs1;

AVG §63 Abs5 idF 1991/051;

AVG §63 Abs5 idF 1995/471;

AVG §71 Abs2;

AVG §71 Abs4;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 98/07/0072 E 29. Oktober 1998 RS 1

## Stammrechtssatz

§ 63 Abs 5 AVG regelt die Frist zur Erhebung der Berufung und nicht jene zur Stellung eines Wiedereinsetzungsantrages. Für eine Erstreckung des in § 63 Abs 5 AVG in seiner durch das Bundesgesetz, BGBl 1991/51, gestalteten Fassung eingeräumten Einbringungswahlrechtes und der durch die Bestimmung in ihrer durch die Novelle BGBl 1995/471 gestalteten Fassung normierten Fristwahrungsfiktion auf den Fall der Einbringung eines Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach § 71 AVG fehlt es an einer gesetzlichen Grundlage, die den Eintritt der aus den Bestimmungen des § 71 Abs 4 AVG (Hinweis E 17.1.1997, 94/07/0114) und des § 6 Abs 1 AVG zwangsläufig resultierenden Rechtsfolgen hindern könnte.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG Wahrnehmung der Zuständigkeit von Amts wegen ohne unnötigen Aufschub Weiterleitung an die zuständige Behörde auf Gefahr des Einschreiters

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1996210822.X01

## Im RIS seit

24.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)